

RS OGH 2001/11/13 4Ob98/01t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2001

Norm

ABGB §1323 A

Rechtssatz

Bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der gemeine Wert der Sache zur Zeit der Beschädigung zu ersetzen; nur bei grobem Verschulden des Schädigers ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis im Zeitpunkt der Schadenersatzleistung stünde; daher besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Ersatz der Zinsen, die durch das notwendig gewordene Vorziehen der Instandsetzung entstanden sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/01t
Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 98/01t
Veröff: SZ 74/184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115815

Dokumentnummer

JJR_20011113_OGH0002_0040OB00098_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at